

**1. Änderung der Sanierungssatzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Süd“  
vom 15.02.2001**

**in Kraft getreten am 09.03.2001**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986, in der Fassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.08.1997, hat der Rat der Stadt Alzey in seiner Sitzung am 05.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

§ 2 der Sanierungssatzung der Stadt Alzey über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Süd" vom 26.10.2000, öffentlich bekannt gemacht am 29.01.2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Flurstücks-Nr. 909 wird ergänzt.
2. Die Flurstücks-Nr. 1110 entfällt.

Der Lageplan mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung vom Oktober 2000, der Bestandteil der Sanierungssatzung vom 26.10.2000 ist, bleibt unverändert.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Alzey, den 15.02.2001

Knut Benkert

Bürgermeister der Stadt Alzey

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.